

Zulassungssatzung der Universität Ulm für den englischsprachigen Masterstudiengang „Finance“ der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften

Vom 09. Mai 2003

Aufgrund von § 94 Abs. 3 und 53 a Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208), hat der Senat der Universität Ulm am 08. Mai 2003 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Fristen und Form des Antrags

- (1) Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juni bei der Universität Ulm eingegangen sein.
- (2) Der Antrag ist auf dem von der Universität Ulm vorgesehenen Formular zu stellen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und -kriterien

- (1) Zum Studiengang „Master of Science in Finance“ kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung hat
und
 2. a) einen qualifizierten Bachelordegree bzw. gleichwertigen Abschlussgrad in Mathematik bzw. in einem anderen stark mathematisch orientierten Studiengang an einer Universität¹ im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes
oder
b) einen qualifizierten Bachelordegree bzw. gleichwertigen Abschlussgrad an einer ausländischen Hochschule in einem der unter a) genannten Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von mindestens 3 Jahren
oder

¹ (z.B. Wirtschaftsmathematik, Technomathematik)

c) einen qualifizierten Bachelordegree bzw. gleichwertigen Abschlussgrad in einem der unter a) genannten Studiengänge an einer Fachhochschule oder Berufsakademie im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes

und

3. den Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (in der Regel durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 560² bzw. 215³ Punkten) oder einen vergleichbaren Nachweis (APIEL - Prüfung mit mindestens 3 Punkten)

nachweisen kann. Nr. 3 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache englisch ist.

(2) Als qualifiziert gelten Bewerber, die einen Bachelordegree bzw. gleichwertigen Abschlussgrad mit einem überdurchschnittlichen Prüfungsergebnis nachweisen können. Diese Qualifikation wird nachgewiesen durch einen Bachelordegree bzw. gleichwertigen Abschlussgrad, der einem universitären Bachelordegree bzw. gleichwertigen Abschlussgrad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit der Note mindestens "gut" (bis 2,5) entsprechen muss.

(3) Zum Nachweis der Überdurchschnittlichkeit des Prüfungsergebnisses und der Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse untereinander sind mit dem formgerechten Antrag auf Zulassung von den Bewerbern nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 b) und c) zusätzlich mit dem Zulassungsantrag folgende Unterlagen bei der Universität Ulm einzureichen:

- a. Unterlagen über alle Einzelnoten des qualifizierten Abschlussgrades,
- b. ein schriftlicher Bericht - in Maschinschrift - (in Englisch) im Umfang von ca. 1 DIN A4 Seite, in der die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Studiengang aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet wird;
- c. Zeugnisse und andere Dokumente in Abschrift oder Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen. Hierzu zählen insbesondere auch Nachweise über Berufsausbildung und/oder praktische Tätigkeiten sowie frühere Studien, die über die Eignung zu dem Studiengang besonderen Aufschluss geben können; sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache;

(4) Von Bewerbern nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 b) ist zusätzlich ein Graduate Record Examination (GRE) vorzulegen. In Ausnahmefällen können Bewerber nach Satz 1 bei weit überdurchschnittlicher Qualifikation auch ohne Vorlage eines GRE zugelassen werden.

(5) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung eines ausländischen Bachelordegrees bzw. gleichwertiger Abschlussgrade im Sinne von Absatz 1 Nr. 2b) sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(6) Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist für den Erwerb des Mastergrades nicht erforderlich.

² Paper-based TOEFL-test

³ computer-based TOEFL-test

§ 3 Zulassungsverfahren

- (1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat. Sofern bis zum Bewerbungsschluss die Unterlagen nicht vollständig vorliegen, teilt das für Studium und Lehre zuständige Dezernat den Bewerbern mit, bis zu welchem Zeitpunkt die vollständigen Unterlagen vorliegen müssen.
- (2) Die Zulassungsentscheidung basiert auf dem überdurchschnittlichen Prüfungsergebnis.
- (3) Über die Zulassung wird individuell vom Rektor auf Vorschlag des zuständigen Zulassungsausschusses entschieden.
- (4) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Bewerber durch das für Studium und Lehre zuständige Dezernat schriftlich mitgeteilt.
- (5) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 4 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Professoren der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften und einem Mitarbeiter des wissenschaftlichen Dienstes. Auf Antrag der studentischen Mitglieder im Fakultätsrat tritt ein Studierender in beratender Funktion hinzu. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die Professoren sein müssen.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2003/2004.

Ulm, den 09. Mai 2003

(gez.)

(Professor Dr. H. Wolff)
- Rektor -

Hinweis: Die Bewerbungsfrist wird für das Zulassungsverfahren im Wintersemester 2003/2004 bis zum 31. Juli 2003 verlängert!